

ABRECHNUNGSRICHTLINIEN 2025

für die Weitergabe des Bundes-Vereinszuschusses gem. BSFG 2017

Checkliste zur Einreichung der Abrechnungsunterlagen beim ASVÖ Kärnten

- Rechnung aus dem **Jahr 2025**: Leistungszeitraum, Liefer-, Rechnungs- und Zahlungsdatum = 2025.
- Der **Verein** muss der **Rechnungsempfänger** sein (Vereinsname auf der Rechnung). Rechnungen ohne Rechnungsempfänger unter € 400,00 (Kleinbetragsrechnungen) sind zulässig.
- Rechnungen müssen dem **Umsatzsteuergesetz** entsprechen und die dort **geforderten Angaben** enthalten (siehe [„RECHNUNGEN“](#), Seite 2).
- **Originalrechnungen** (keine Kopien) **postalisch oder persönlich** beim ASVÖ Kärnten einreichen: Bei elektronisch ausgestellten Rechnungen (PDF) zusätzlich **Richtigkeitsvermerk auf der ausgedruckten Rechnung** anbringen → Wortlaut siehe [„RECHNUNGEN“](#), Seite 2, gelbes Feld.
- **KEINE Pauschalrechnungen** ohne Angabe von Mengen, Einzelpreisen, etc. → bei Pauschalverrechnung geeignete Nachweise (Angebote, Lieferscheine, Arbeitsbestätigung etc.) vorlegen.
- **KEINE Voraus- oder Teilrechnungen** ohne die Vorlage der Schlussrechnung.
- **Z A H L U N G S N A C H W E I S E :**
 - Überweisungen nur vom **Vereinskonto**, nicht von anderslautenden Konten.
 - Vorlage von **Bankbelegen** (z. B. Kopien oder Ausdrücke von Umsatzlisten, Kontoauszügen, Buchungsbestätigungen o. ä. aus dem Internet-Banking) mit folgenden Nachweisen:
 - Eindeutige **Abbuchung** des Rechnungsbetrages vom **Vereinskonto**.
 - **IBAN des Vereins** sowie Kontowortlaut = Vereinsname.
 - **IBAN des Zahlungsempfängers** lt. Rechnung → ÜBEREINSTIMMUNG mit Bankbeleg!
 - Bei Barzahlungen Vorlage einer Kopie des **Vereins-Kassabuchs** mit vereinsmäßigen Unterschriften (→ [„ZAHLUNGSFLUSS“](#), Seite 3).
- **Teilförderungen** von Ausgaben **sind möglich** → aber Offenlegung der weiteren Finanzquellen bzw. darf eine Ausgabe **nicht über-/doppelgefördert** werden, d.h. die Summe der finanziellen Zuwendungen für die Ausgabe darf den Rechnungsbetrag nicht übersteigen.
- Bei geförderten **langlebigen Wirtschaftsgütern** (Immobilien, Fahrzeuge, Sportgeräte etc.) ab Kaufpreis **€ 1.000,00** (Einzelpreis) ist die Führung eines **Anlageverzeichnisses** erforderlich (→ [siehe Seite 4](#)).
- Bei der Abrechnung von **Veranstaltungen** und **Wettbewerbsteilnahmen** → Beilage von Ausschreibung, Teilnehmer- bzw. Ergebnisliste zur Rechnung.
- Die aktuellen **Abrechnungsformulare der Sport Austria** (z. B. Pauschale Reiseaufwandsentschädigung PRAE) für Reisekosten von Sportbetreuern verwenden.

Auf unserer [Webseite im Downloadcenter](#) finden Sie die aktuellen Abrechnungsformulare, zusätzlich Muster für Kassabuch, Anlageverzeichnis, weiterführende Informationen, Leitfäden und Ausfüllhilfen zu deren Verwendung.

Haben Sie Fragen oder sind Sie unsicher, ob die Richtlinien erfüllt sind ?

Für Rückfragen stehen Ihnen das Team des ASVÖ Kärnten unter der Tel. Nr. 0463 514146 sowie unter office.kaernten@asvoe.at gerne zur Verfügung!

Zusammenfassung der Förderrichtlinien gemäß §§ 6 bis 15 des BSVG 2017

Das **Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 (BSFG 2017)** sieht als speziellen Förderbereich der Sport-Dachverbände die Unterstützung ihrer Mitgliedsvereine durch einen **Bundes-Vereinszuschuss** vor.

Für den Bundes-Vereinszuschuss sind folgende Verwendungsbereiche vorgesehen:

1. **Einsatz ausgebildeter Trainer und Funktionäre (Ausbildungspersonal) im Verein**
2. **Durchführung von Trainingsmaßnahmen**
3. **Teilnahme an und Durchführung von Wettkämpfen**
4. **Unterstützung des nationalen Trainings- und Wettkampfbetriebes und/oder Bereitstellung der dafür notwendigen Infrastruktur**
5. **Errichtung, Erhaltung, Miete und Instandhaltung von Sportstätten unter besonderer Beachtung von Barrierefreiheit**
6. **Anschaffung und Instandhaltung von Sportgeräten**

Bundes-Vereinszuschüsse werden von den ASVÖ-Landesverbänden nur an ihre **Mitgliedsvereine** und ausschließlich an Sportvereine vergeben, die laut Statuten und Vereinszweck **Sportvereine** und im **Zentralen Vereinsregister (ZVR)** des Innenministeriums registriert sind.

Bei der Verwendung von Bundes-Sportfördermitteln gelten die **Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit!**

LEISTUNGS- / FÖRDERZEITRAUM

Der Leistungszeitraum hat grundsätzlich im Förderzeitraum zu liegen. Er entspricht dem aktuellen **Kalenderjahr** und läuft vom **1. Jänner bis zum 31. Dezember**. Liefer-, Rechnungs- und Zahlungsdatum müssen in diesem Zeitraum liegen. Ausnahmen bei Jahresüberschneidungen sind NICHT möglich, im Einzelfall sind diese aber mit dem ASVÖ-Landesverband abzuklären (z. B. Vorauszahlungen, Investitionen mit Finanzierung über mehrere Jahre und bei langlebigen Wirtschaftsgütern mit Wert über € 5.000,00).

RECHNUNGEN

Rechnungen müssen grundsätzlich **an den Verein** (Rechnungsempfänger) ausgestellt sein und **postalisch oder persönlich** im Original beim ASVÖ-Landesverband vorgelegt werden.

Folgende Angaben und Merkmale müssen Rechnungen lt. Gesetz u. a. verpflichtend beinhalten:

- Name, Anschrift und UID-Nummer des/der Rechnungsausstellers (Firma);
- Name und Anschrift des Rechnungsempfängers (Verein) ab einem Betrag von € 400,00;
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Gegenstände bzw. Art und Umfang der Leistungen;
- Tag / Zeitraum der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- Entgelt für die Lieferung / sonstige Leistung und der anzuwendende Steuersatz;
- Umsatzsteuerbetrag, der auf das Entgelt entfällt;
- Bei Steuerbefreiung oder Differenzbesteuerung einen Hinweis auf diese;
- Ausstellungsdatum;
- Eindeutige und fortlaufende Nummerierung.

Sind nur elektronische Rechnungen (z. B. in PDF-Form) verfügbar, sind zur Abrechnung **digitale Rechnungsausdrucke** vorzulegen. Der Fördernehmer (Verein) muss jedoch **schriftlich** bestätigen, dass der digitale Rechnungsbeleg bei keinem anderen Fördergeber zur Abrechnung vorgelegt wurde bzw. die Kosten nicht durch Dritte übernommen werden = „**Richtigkeitsvermerk**“.

Genauer Wortlaut des Richtigkeitsvermerks:

„Hiermit wird bestätigt, dass dieser Beleg bei keinem anderen Fördergeber als dem ASVÖ Kärnten vorgelegt wurde und Kosten nicht durch Dritte übernommen werden.“ + Datum, Unterschrift(en), Vereinsstempel.

Zusammenfassung der Förderrichtlinien gemäß §§ 6 bis 15 des BSFG 2017

Pauschal verrechnete Waren und Dienstleistungen sind nur dann förderbar, wenn die zugrundeliegenden Positionen **nachvollziehbar aufgeschlüsselt** belegt werden können.

Teilförderungen von Rechnungen **sind möglich!** Aber Finanzierungsquellen wie z. B. andere Förderungen, Sponsoring und Eigenkostenanteile von Mitgliedern (z. B. für Sportbekleidung oder Sportausrüstung) sind durch **Vermerk auf der Rechnung** offenzulegen + vereinsmäßige Unterschriften. Nur der **noch nicht durch Geldmittel Dritter** finanzierte Anteil kann vom ASVÖ-Landesverband berücksichtigt werden!

Reisekosten (z. B. Fahrt, Nächtigung, Verpflegung etc.) und **Personalkosten** (z. B. für Trainer etc.) können nur bis zu den gesetzlichen Höchstgrenzen über Bundes-Sportfördermittel gefördert werden (z. B. bei PRAE max. € 120,00 pro Tag und € 720,00 im Monat). Die Teilnahme an Veranstaltungen ist durch **geeignete Nachweise** (z. B. Teilnehmer - und Ergebnislisten etc.) zu belegen.

Die ASVÖ-Landesverbände sind lt. Förderrichtlinien des Sportministeriums dazu verpflichtet, ab dem 01.01.2019 sämtliche förderrelevanten Belege für **7 Jahre** aufzubewahren und können daher für diese Dauer **KEINE dieser Belege an die Mitgliedsvereine retournieren!**

ZAHLUNGSFLUSS

Nach Möglichkeit ist vom **bargeldlosen** Zahlungsverkehr Gebrauch zu machen. Der Zahlungsfluss ist vom Verein bis zum Letztverbraucher (Rechnungsaussteller) **nachvollziehbar und lückenlos** nachzuweisen.

- Bei Rechnungen, die **nicht bar** bezahlt wurden, ist der Zahlungsfluss vom verwendeten Bankkonto des Fördernehmers (Verein) bis zum Letztverbraucher **lückenlos** nachzuweisen (gilt auch für alle elektronischen Zahlungsarten). Der Nachweis erfolgt durch den **Kontoauszug** oder **gleichzuhaltende Belege** (z. B. Umsatzlisten) in Kopie. Jedenfalls ist die erfolgte Zahlung mit der **Kontonummer (IBAN)** und den **Daten des Empfängers lt. Rechnung** eindeutig und übereinstimmend nachzuweisen.
- Sammelüberweisungen sind zur Nachvollziehbarkeit zusätzlich mit entsprechenden **Detailaufstellungen** (z. B. alle Rechnungen und Zahlungsnachweise aus einer Sammelüberweisung) zu belegen.
- Wenn Zahlungen, die ursprünglich mittels Bankomat- oder Kreditkarte bzw. anderen elektronischen Zahlungsarten getätigt wurden, vom Fördernehmer (Verein) an eine **Privatperson rückerstattet** werden, ist der Zahlungsfluss vom Fördernehmer (Verein) über den ursprünglichen Zahler (Privatperson) bis zum Zahlungsempfänger (Rechnungsaussteller) lückenlos nachzuweisen.
- Bei Rechnungen, die **bar bezahlt** wurden, ist der Zahlungsfluss durch die Vorlage einer **Kopie des Vereins-Kassabuchs inkl. Vereinsbestätigung** zu erbringen. Händisch ausgestellte Rechnungen müssen vom Aussteller zusätzlich mit Barzahlungsvermerk (z. B. „Bar bezahlt“), Zahlungsdatum, Unterschrift des Zahlungsempfängers (= Verkäufer) und Geschäftsstempel quittiert werden. Ist bei einer gedruckten Rechnung die Barzahlung nicht klar ersichtlich, muss auf der Rechnung ein handschriftlicher Zahlungsvermerk (z. B. „Bar bezahlt“) des Verkäufers angebracht werden.

VERWENDUNGSBEREICHE

Weitere Bedingungen für die Förderung und Abrechnung von Vereinsausgaben in den einzelnen Verwendungsbereichen können von den ASVÖ-Landesverbänden festgelegt werden.

Im Rahmen von Förderanträgen können von den ASVÖ-Landesverbänden auch bestimmte **Zusatzunterlagen** verlangt werden (z. B. Angebote, Kostenvoranschläge, Kostenaufstellungen, Finanzierungspläne, Baupläne, Ausschreibungen für Wettbewerbe etc.).

Nähere Informationen zu den formalen Antragsvoraussetzungen, den Einreichfristen und Entscheidungswegen, den internen Prozessen für den Verwendungsnachweis und den Ansprechstellen werden vom **jeweiligen ASVÖ-Landesverband** erteilt.

Zusammenfassung der Förderrichtlinien gemäß §§ 6 bis 15 des BSVG 2017

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Langlebige Wirtschaftsgüter (= Sachgüter mit einem Anschaffungswert von mehr als € 1.000,00, z. B. Grundstücke, Immobilien, Sportstätten und unbewegliches Anlagevermögen, Grundstückseinrichtungen, Betriebsanlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Maschinen, Geräte und Fahrzeuge) sind – unabhängig von einer Förderung – vom Verein in ein **Anlageverzeichnis** aufzunehmen. Die Nutzungsdauer ist grundsätzlich zu schätzen, die amtlichen deutschen AfA-Tabellen können als Hilfestellung herangezogen werden.

Sollten Grundstücke, Sportstätten, sonstige Immobilien sowie Kraftfahrzeuge und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, die aus Bundes-Sportfördermitteln (teil-)finanziert wurden, **innerhalb der Nutzungsdauer verkauft** werden, sind für nachfolgende Kontrollen neben der Rechnung, die durch den Verkäufer erstellt wird, zumindest Kopien der ursprünglichen Rechnungen (z. B. Baukosten) aufzubewahren. Darüber hinaus ist der **ASVÖ-Landesverband** vom Fördernehmer (Verein) **umgehend** über den Verkauf zu **informieren** und eine **anteilige Rückzahlung** der ausbezahlten Sportförderung zu **prüfen**.

Kommt es innerhalb von 10 Jahren zu einem **Verkauf einer Immobilie**, die aus Bundes-Sportfördermitteln (teil-)finanziert wurde, sind die damaligen Bundes-Sportfördermittel entweder anteilmäßig in Zehntel-Beträgen (bei einer Förderhöhe von mindestens € 5.000,00) oder nach Verkehrswert bzw. Restnutzungsdauer berechnet (bei einer Förderhöhe ab € 50.000,00) zurückzuerstatten.

Ab einer Förderhöhe von € 10.000,00 ist vom Fördernehmer (Verein), bis spätestens **31. März** des auf die Förderungsauszahlung folgenden Kalenderjahres, zusätzlich ein **Sachbericht** über die geförderte Maßnahme bzw. den erhaltenen Bundes-Vereinszuschuss beizulegen.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Alkoholische Getränke und Rauchwaren;
- Trinkgelder;
- Geschenke (ausgenommen Ehrenpreise = Pokale und Medaillen);
- Mahnspesen, Säumniszuschläge und Strafgebühren (Ausnahme Stornogebühren);
- Vom Lieferanten lt. Rechnungstext gewährte Skonti, die vom Verein bei der Zahlung nicht genutzt wurden.
- Errichtung, Betrieb und Instandhaltung von gewerblichen Gastronomie- oder Sportartikelhandelsbetrieben (z. B. Kantinen oder Sportgeschäfte auf Sportanlagen);
- Repräsentationskleidung für Aktive und Funktionäre, sofern die Anschaffung von Repräsentationskleidung nicht gesondert beantragt und genehmigt wurde;
- Prämien oder Bonifikationen, die nicht Bestandteil eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses sind;
- Aufschließungskosten (z. B. für Sportstätten);
- Dotierung von Abfertigungsrückstellungen und von freiwilligen Pensionsvereinbarungen.

Im Rahmen der DSGVO weisen die ASVÖ-Landesverbände darauf hin, dass es aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich sein kann, dass förderrelevante, personenbezogene Daten auf Verlangen an Organe des Bundes oder andere förderrelevante Rechtsträger auszuhändigen bzw. zu übermitteln sind und diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen offengelegt werden müssen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln gemäß § 153b StGB strafrechtliche Konsequenzen haben kann!

Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung der Förderrichtlinien gemäß §§6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSVG 2017), erlassen durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Dez. 2018 und veröffentlicht durch die Bundes-Sport GmbH am 17.12.2018, dar. Diese können im Detail auf der [Webseite der Bundes-Sport GmbH](#) eingesehen werden.